

01.04.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Bochum vom 12. März 2014

Seiten 3 - 4

2. Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 12. März 2014

Seiten 5 - 25

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Bochum

vom 12. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung zur Änderung ihrer Wahlordnung:

Teil 1

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird zwischen den Wörtern "Fachbereichsräten" und "werden" eingefügt:

"und die der Gleichstellungsbeauftragten"

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird zwischen den Wörtern "beginnt" und "im" eingefügt:

"spätestens"

3. In § 3 Absatz 1 wird zwischen den Sätzen 2 und 3 neu eingefügt:

"Dies gilt nicht, wenn ihre oder seine Amtszeit als Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan endet, bevor die Amtszeit des neu zu wählenden Fachbereichsrats beginnt."

- 4. In § 31 Absatz 4 Satz werden die Worte "aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" gestrichen.
- 5. § 35 erhält die Bezeichnung "Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung"; das Inhaltsverzeichnis der Wahlordnung wird entsprechend angepasst. Nach Absatz 5 wird neu eingefügt:
 - "(6) Die Anzahl der Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.

(7) Als Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs ist gewählt, wer die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs sind diejenigen gewählt, die in absteigender Reihenfolge die jeweils nächsthöchsten Zahlen der gültigen Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Teil 2

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 31. März 2014 nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 2. April 2014 Der Präsident

gez. Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum

in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 12. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), hat die Hochschule Bochum folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Teil I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Teil II

Wahlen zum Senat, und zu den Fachbereichsräten

- § 2 Durchführung der Wahlen; Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission; Amtszeit
- § 3 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl
- § 4 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung
- § 5 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 6 Wahlausschuss des Senats
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 13 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 16 Wahlsystem
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Briefwahl
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahlniederschrift

- § 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl
- § 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 25 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 26 Wahlwiederholung
- § 27 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 30 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahlen

Teil III

Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl der Mitglieder des Dekanats

- § 31 Verfahren
- § 32 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 33 Wahl der Mitglieder des Dekanats

Teil IV

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche

- § 34 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung
- § 35 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Organe und Gremien der Hochschule Bochum:

- 1. Senat,
- 2. Fachbereichsräte.
- 3. Dekaninnen und Dekane,
- 4. Prodekaninnen und Prodekane,
- 5. Gleichstellungsbeauftragte.

Teil II Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2

Durchführung der Wahlen; Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission; Amtszeit

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten und die der Gleichstellungsbeauftragten werden als verbundene Wahlen alle 2 Jahre gleichzeitig im Januar eines Jahres durchgeführt. Die Vorbereitung der Wahlen beginnt spätestens im November des Vorjahres.
- (2) Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden darüber hinaus nach Ablauf ihrer einjährigen Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Senats sind zugleich Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission. Das Nähere regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum. Im Wahlausschreiben (§ 10) und in der Wahlbekanntmachung (§ 17) weist der Wahlvorstand hierauf ausdrücklich hin.
- (4) Die Amtszeit der Senatsmitglieder und der Mitglieder der Fachbereichsräte beginnt jeweils zum Sommersemester (1. März).

§ 3

Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl

(1) Die Mitglieder der Hochschule Bochum nach § 9 Hochschulgesetz (als solche gelten auch die befristet Beschäftigten, die vom Zeitpunkt des Wahltermins an weitere 6 Monate in der Hochschule beschäftigt sind) haben - mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung - das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche gemäß § 26 Hochschulgesetz haben darüber hinaus das aktive und das passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten; abweichend davon haben die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane während ihrer insgesamt vierjährigen Amtszeit nur das aktive Wahlrecht zu den Fachbereichsräten. Dies gilt nicht, wenn ihre oder seine Amtszeit als Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan endet, bevor die Amtszeit des neu zu wählenden Fachbereichsrats beginnt. § 9 Abs. 2 (Wählerverzeichnis) bleibt unberührt.

- (2) Das Wahlrecht ist nach Gruppen getrennt auszuüben. Für die Vertretung in den Gremien bilden
 - die Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 - die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

- (3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören.
- (4) Als hauptberuflich im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentliches Dienstes.

§ 4 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senats umfasst:
 - 1. 13 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abzüglich der Anzahl der Dekaninnen und Dekane, die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören,
 - 2. 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 3. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - 4. 6 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates umfasst 11:
 - 1. 6 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 4. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs.
- (2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 6 Wahlausschuss des Senats

- (1) Dem Wahlausschuss des Senats gehört jeweils eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter der im Senat vertretenen vier Gruppen an. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (2) Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 7 und beruft dessen erste Sitzung ein.
- (3) Der Wahlausschuss des Senats entscheidet über Einsprüche (§ 28) und stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest (§ 30 Abs. 1); ggf. setzt er eine Neuwahl an (§ 30 Abs. 5).

§ 7 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus:
 - 1. 2 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. 2 Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 3. 2 Mitgliedern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 4. 2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in ihrer jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Die Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend der Wahlausschuss des Senats.

- (3) Der Wahlausschuss des Senats beruft die erste Sitzung des Wahlvorstands ein, die spätestens bis zum 15. November stattgefunden haben muss. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt die Namen der Mitglieder dieses Gremiums unverzüglich in der Hochschule bekannt.
- (4) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
 - 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(5) Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes werden unverzüglich an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt und zusätzlich zum nächstmöglichen Termin in den "Amtlichen Bekanntmachungen" veröffentlicht.

§ 8 Unterstützung des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Die Regelungen über die Ablehnung dieser Funktion oder den Rücktritt gem. § 7 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.
- (2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von einem Wahlbüro unterstützt. Dem Wahlbüro gehören i. d. R. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulverwaltung an. Der Wahlvorstand kann bestimmte Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf das Wahlbüro übertragen.
- (3) Die Hochschule hat den Wahlvorstand und das Wahlbüro bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlvorstand lässt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) durch die Verwaltung der Hochschule erstellen. Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Die Verwaltung der Hochschule hat das Wählerverzeichnis in Abstimmung mit dem Wahlvorstand bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen.

- (2) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (bzw. bei Studierenden auch, wer einen gültigen Studierendenausweis der Hochschule Bochum vorlegt). Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern gem. § 5 Abs. 1 wählbare Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs werden, ruht deren Wahlrecht zu dem Organ.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlbüro schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlbüro über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Verwaltung der Hochschule das Wählerverzeichnis in Abstimmung mit dem Wahlvorstand zu berichtigen.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand soll spätestens am 15. November eines Jahres das Wahlausschreiben erlassen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu geben und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlbüro der Hochschulverwaltung jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

- 1. Ort und Tag seines Erlasses,
- 2. Die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
- 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
- 5. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
- 7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
- 8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
- 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ unterzeichnen darf,
- 10. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
- 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

- 12. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden.
- 13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
- 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro der Hochschulverwaltung einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede vorschlagsberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine vorschlagsberechtigte Person für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Abs. 4 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 - 2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 - 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die das Wahlbüro ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro der Hochschulverwaltung nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Bei gegebener Nachfrage wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Wahlbüro die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt der Wahlvorstand unverzüglich, unter Rückgabe des Wahlvorschläges die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Abs. 1 (Nachfrist) bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand oder das Wahlbüro Ungültigkeit fest, wird der Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben und die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist angeregt. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

§ 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ Sitze zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen gem. § 4 Abs. 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 13 mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (2) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine der einzelnen Wahlen jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Organ auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium mitzuteilen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet unverzüglich dem Hochschulrat.
- (3) Geht im übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber als dieser Gruppe in dem Organ Sitze zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 4 Abs. 3 bekannt.

§ 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 16 Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund lose gebundener Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

Wahlbekanntmachung

- (1) Nach Ablauf der in § 11 oder in § 14 genannten Frist bzw. Nachfrist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält:
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 - 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge.
 - 4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Organ zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahlräumen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens fünf Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 1 und der Nachfrist nach § 14 Abs. 1 erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

- (7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte nur max. 6 Stimmen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - 1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - 2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - 3. die besondere, nicht in Absätzen 3 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten.
 - 4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 19 Wahlhandlung

- (1) Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt. Wenn der Wahlvorstand es für zweckmäßig erachtet, kann er im Ganzen oder in Teilen ein reines Briefwahlverfahren durchführen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der Wahlvorstand hat zudem die Möglichkeit , DV-gestützte Wahlhandlungen einzuführen.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.
- (3) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihr oder sein Stellvertreter oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt oder wurde ein Briefwahlverfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so setzt die Stimmabgabe im Rahmen der Präsenzwahl die Vorlage des Wahlscheins voraus.

- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Das Wahlbüro veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge ausgenommen der Wahl dienende Aushänge des Wahlvorstandes noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 20 Briefwahl

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro persönlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege beantragt; die Beantragung kann auch durch eine entsprechend ausgewiesenen Beauftragte oder ausgewiesenen Beauftragten erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand vorliegen. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Der oder dem Wahlberechtigten sind die Stimmzettel mit einem Umschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwahlerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in den beiliegenden Umschlag, der seinerseits zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag zu legen ist. Der Umschlag ist dem Wahlvorstand oder dem Wahlbüro so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnimmt ein Mitglied des Wahlvorstandes in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bzw. ihres oder seines Stellvertreters die Umschläge, in denen die Stimmzettel enthalten sind, den bis dahin noch verschlossenen Briefumschlägen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind. Sie oder er vermerkt die Stimmabgabe und entnimmt danach die noch gefalteten Stimmzettel und legt sie gefaltet in die entsprechende Wahlurne.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) An dem Tag, welcher dem Wahltag folgt, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und die innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Der Wahlvorstand kann den Vergleich der Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen (Abs. 2) sowie die Aufgaben gemäß der Absätze 3 und 4 zum Zwecke der Durchführung einer DV-gestützten Stimmenzählung mit einem automatisierten Belegleseverfahren auf Dritte übertragen.

§ 22 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 - 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - 2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 - 3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 - 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
 - 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 - 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 - 8. im Falle von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 einen Hinweis auf die Wahlwiederholung.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

bei personalisierter Verhältniswahl

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 25 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.
- (3) Je eine Schrift über die Wahl zu den einzelnen Organen gibt der Wahlvorstand zu den Unterlagen der jeweiligen Organe und der Hochschulverwaltung.

§ 26 Wahlwiederholung

- (1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit
 - 1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 - 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
 - 3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 28) die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen findet auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben.
- (3) Der Wahlvorstand kann im Fall einer Wahlwiederholung durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit während der Amtszeit ist für die Mitgliedschaft und für die Beteiligungsverhältnisse ohne Bedeutung. Erweist sich jedoch nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus. Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern (§ 30) finden Anwendung.

§ 28 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats (§ 6).
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften, Stimmzettel usw.) werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufbewahrt.

§ 30 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahl

- (1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Organ oder Gremium treten Ersatzmitglieder ein. Der Wahlausschuss des Senats stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören, sofern auf sie oder ihn mindestens eine Stimme entfallen ist. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt ein.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Listenverbindungen.
- (4) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.
- (5) Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Organ oder Gremium zur Verfügung kann der Wahlausschuss des Senats für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

Teil III Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl der Mitglieder des Dekanats

§ 31 Verfahren

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in der Regel vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Pofessorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Zur hauptamtlichen Dekanin oder zum hauptamtlichen Dekan kann auch gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt (§ 27 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 HG) und nicht Mitglied des Fachbereichs bzw. nicht Mitglied der Hochschule ist. Soll von der Möglichkeit nach Satz 4 Gebrauch gemacht werden, ist der Wahl im Fachbereichsrat (§ 32) ein formelles Stellenausschreibungsverfahren vorzuschalten.
- (2) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich nach seiner Bildung durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Fachbereichsrat beschließt zunächst im Benehmen mit dem Präsidium, ob die neu zu wählende Dekanin oder der neu zu wählende Dekan hauptberuflich tätig sein soll.
- (4) Für den Fall, dass auf die Möglichkeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans verzichtet wird, wählt der Fachbereichsrat in der gleichen Sitzung aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der die gleichzeitig durchzuführende Wahl von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemäß § 32 leitet.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans oder der Prodekanin bzw. des Prodekans gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 32 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Für die in der gleichen Sitzung durchzuführende Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jeweils gesonderte Wahlvorschläge unterbreitet. Bewerbervorschläge werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Zurufe oder falls die bzw. der Vorgeschlagene nicht an der Sitzung teilnimmt, schriftlich und mit Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, mitgeteilt. Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fachbereichsrats.

- (2) Die Stimmabgabe in der Wahlversammlung des Fachbereichs, die nach einer Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten im Fachbereichsrat und einer anschließenden Aussprache erfolgt, ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes Fachbereichsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmzettel, bei denen mehr als eine Stimme angegeben oder ein Zusatz enthalten ist, sind ungültig. Als Stimmenthaltungen werden Stimmzettel gewertet, die keine Abstimmung aufweisen. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereinigt.
- (3) Kommt die erforderliche Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, findet nach einer Aussprache im Fachbereichsrat sofort ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch im zweiten Wahlgang die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nicht zustande, so ist in einem dritten Wahlgang aufgrund eines neuen Vorschlags mit zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in einer weiteren Wahlversammlung diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der dann in der Auswahlentscheidung die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereint. Kommt immer noch keine Wahl zustande, so beginnt ein neues Verfahren gemäß Absatz 1. § 31 gilt entsprechend.
- (4) Nach Abschluss der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans rücken entsprechend weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder in den Fachbereichsrat nach, soweit die Gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates waren, und zwar
 - im Falle der Mehrheitswahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallenen Zahl der gültigen Stimmen bzw.
 - im Falle der personalisierten Verhältniswahl in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis dem Präsidium bekannt. Der Ablauf des Wahlverfahrens ist zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fachbereiches zu nehmen. Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 29 entsprechend.
- (6) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 33 Wahl der Mitglieder des Dekanats

Für die Wahl der Mitglieder des Dekanats - eine Dekanin oder ein Dekan sowie maximal drei Prodekaninnen oder Prodekane - finden die Regelungen des § 31 Absätze 2, 4 und 5 sowie des § 32 entsprechende Anwendung. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

Teil IV Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche

§ 34 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten wird alle 4 Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt jeweils am 1. März.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 7 vorbereitet und geleitet. Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben mit Ausnahme der Präsidentin und der Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Wählbar sind (passives Wahlrecht) mit Ausnahme der Präsidentin und der Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung nur die Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen der Hochschule, wenn diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen.
- (4) Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens fünf und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.
- (6) Die Anzahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten (Stellvertretung) regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.
- (7) Die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gleichstellungskommission gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet mit Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 35 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung

- (1) Die Wahl der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten wird alle zwei Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche beginnt jeweils am 1. März.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 7 vorbereitet und geleitet. Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.

- (3) Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche haben alle weiblichen Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs. Wählbar sind (passives Wahlrecht) nur die Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen des jeweiligen Fachbereichs, wenn diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.
- (4) Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des Fachbereichs gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.
- (6) Die Anzahl der Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.
- (7) Als Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereiches ist gewählt, wer die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereiches sind diejenigen gewählt, die in absteigender Reihenfolge die jeweils nächsthöchsten Zahlen der gültigen Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschule Bochum veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 23. April 2005 (Amtl. Bek. der FH Bochum Nr. 494) außer Kraft.